

KOA 1.462/17-009

Bescheid

I. Spruch

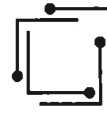
1. Dem Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN (ZVR-Zahl 553570376 bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2, § 5 sowie § 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, für die Dauer von zehn Jahren ab 02.04.2018 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Ennstal“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 bis 3 beschriebenen, Übertragungskapazitäten „ADMONT 3 (Klosterkogel) 103,0 MHz“, „LIEZEN (Salberg) 100,8 MHz“ und „SCHLADMING 7 (Planai) 104,0 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet insbesondere das steirische Ennstal in etwa zwischen Mandling und Weng im Gesäuse, soweit dieses durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann.

Die Beilagen 1 bis 3 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm „Radio FreequENNS“ umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes, nichtkommerzielles (werbefreies) 24-Stunden-Vollprogramm mit offenem Zugang, das sich an sämtliche Bewohner des Versorgungsgebietes wendet und einen hohen Lokal- und Regionalbezug aufweist. Das Wortprogramm beinhaltet Themen wie Soziales, Gesundheit, Sport, alternative Energieformen, Regionalentwicklung, Bildung, Leben in der Region, Menschen aus der Region, Aktuelles aus der Regional- und Landespolitik, Veranstaltungshinweise sowie Wetter und Verkehrsinformationen. Das Musikprogramm wird von den einzelnen Programmgestaltern ausgewählt und umfasst unterschiedliche Genres, wobei insbesondere World Music, Oldies, Rock, Pop, Hip-Hop, Techno und Elektronik Music gespielt wird. Ebenso sind in den jeweiligen Genres österreichische Musikinterpreten vertreten. Das Verhältnis zwischen Wort- und Musikanteil ist je nach Sendungstyp unterschiedlich. Musiksendungen weisen einen Wortanteil von etwa 20 bis 30 % auf, Themensendungen einen Wortanteil von etwa 70 bis 90 %.

2. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird unter der Auflage erteilt, dass jegliche Änderungen des Kooperationsvertrages vom 03.11.2017, abgeschlossen zwischen dem CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN und dem KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS, der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.



3. Dem Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 bis 3) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
4. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.462/17-009, einzuzahlen.
5. Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 24/2017, wird die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 12.04.2017 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazitäten „ADMONT 3 (Klosterkogel) 103,0 MHz“, „LIEZEN (Salberg) 100,8 MHz“ und „SCHLADMING 7 (Planai) 104,0 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Ennstal“ zur Veranstaltung von Hörfunk im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 19.06.2017 um 13:00 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langte am 14.06.2017 der Antrag des Vereins CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Ennstal“ bei der KommAustria ein. Weitere Anträge langten nicht ein.

Mit Schreiben der KommAustria vom 05.07.2017 wurde dem Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG sowie ein Ergänzungsersuchen gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G erteilt. Diesen wurde seitens des Vereins CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN – nach Gewährung einer Fristerstreckung durch die KommAustria – am 24.08.2017 entsprochen.

Am 06.07.2017 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung des Antrags beauftragt.

Am 18.07.2017 legte der technische Amtssachverständige Ing. Albert Kain der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

Mit den Schreiben vom 29.08.2017 ersuchte die KommAustria die Salzburger Landesregierung und die Steiermärkische Landesregierung um Stellungnahmen gemäß § 23 PrR-G im gegenständlichen Zulassungsverfahren.

Am 15.09.2017 langten die Stellungnahmen der Salzburger Landesregierung und der Steiermärkische Landesregierung ein, in denen im Wesentlichen ausgeführt wurde, dass keine Einwände gegen die Erteilung einer Zulassung an den Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN erhoben werden.

Am 16.11.2017 langte eine ergänzende Stellungnahme des Vereins CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1 Versorgungsgebiet

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Ennstal“ erstreckt sich im steirischen Ennstal in etwa zwischen Mandling und Weng im Gesäuse. Es umfasst (teilweise) folgende Gemeinden des Bezirks Liezen sowie (zu einem kleinen Teil) des Bezirks Sankt Johann im Pongau: Admont, Aich, Aigen im Ennstal, Arding, Eben im Pongau, Filzmoos, Flachau, Forstau, Gröbming, Haus, Lassing, Liezen, Michaelerberg-Pruggern, Mitterberg-Sankt Martin, Radstadt, Rottenmann, Sankt Martin am Tennengebirge, Schladming, Selzthal, Stainach-Pürgg, Wörschach und Öblarn.

Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können ca. 40.000 Personen mit einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m versorgt werden.

Für die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „ADMONT 3 (Klosterkogel) 103,0 MHz“, „LIEZEN (Salberg) 100,8 MHz“ und „SCHLADMING 7 (Planai) 104,0 MHz“ bestehen Einträge im Genfer Plan, weshalb ein Regulärbetrieb bewilligt werden kann.

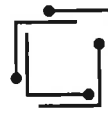
2.2 Im Versorgungsgebiet terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

2.2.1 Hörfunkprogramme des ORF

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

- Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
- Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik, aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
- Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr
- Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett



Radio Steiermark:

Zielgruppe: Steirer 30+ (Kernzielgruppe: 30 bis 59 Jahre)
Musikformat: Schlagerhits und Evergreens
Nachrichten: Weltnachrichten zur vollen Stunde, Lokalnachrichten zur halben Stunde; Wetter- und Verkehrsservice alle 30 Minuten
Programm: Service, Information, Unterhaltung und Landeskultur für alle Steirer und Steirerinnen

Radio Salzburg – teilweise empfangbar:

Zielgruppe: Salzburger 35+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
Programm: Salzburg-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre, sowie aktuelle Hits
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr.
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

2.2.2 Programme privater Hörfunkveranstalter

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Antenne Steiermark (Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG):

Das Programm ist ein bis auf die nationalen Nachrichten und die Weltnachrichten zu 100 % eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 25- bis 40-Jährigen. Das Musikprogramm ist als hot/modern AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben Popmusik von den 80ern bis heute auch aktuelle Musikstile (Pop-Dance, Modern-Rock) berücksichtigt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten und Musiktradition in hohem Ausmaß Rechnung getragen. Das Verhältnis zwischen Wort und Musik beträgt inklusive Werbung durchschnittlich 20 Minuten Wortanteil pro Stunde. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in der Steiermark.

Antenne Salzburg (Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH) – teilweise empfangbar:

Das Programm umfasst ein eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst regionale und überregionale Nachrichten, einschließlich Wetter – und Verkehrsnachrichten, regelmäßigen regionalen und überregionalen, gänzlich eigengestalteten, redaktionellen Beiträgen mit einem Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet sowie Sendungen, die die Hörer und Hörerinnen im Versorgungsgebiet aktiv mit ein beziehen. Das Musikprogramm wird im Adult Contemporary-Format für eine Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen, mit einer Kernzielgruppe der 25- bis 49-Jährigen, gestaltet.

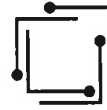
Radio Grün Weiß (Radio Grün Weiß GmbH) – teilweise empfangbar:

Das Programm umfasst ein (bis auf die Weltnachrichten sowie die nationalen und internationalen Sportnachrichten) vollständig eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm in einem eigenproduzierten Musikformat, das Oldies, Evergreens, Schlager, Austropop, Volksmusik und volkstümliche Musik umfasst. Einen großen Bestandteil des Musikprogramms bilden hierbei österreichische sowie regionale Musikgruppen. Das Wortprogramm enthält Weltnachrichten, lokale bzw. regionale Nachrichten, Veranstaltungshinweise und Sportsendungen, weiters eine Reihe von Servicesendungen, durch die auch ein Überblick über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung, der lokalen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik an die Hörer weitergegeben werden. Alle Beiträge und Sendungen, insbesondere die Informationsbeiträge, Service- und Unterhaltungssendungen, weisen einen starken Regional- bzw. Lokalbezug auf.

2.3 Zum Antragsteller

2.3.1 Antrag

Der Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der das Versorgungsgebiet „Ennstal“ bildenden Übertragungskapazitäten „ADMONT 3 (Klosterkogel) 103,0 MHz“, „LIEZEN (Salberg) 100,8 MHz“ und „SCHLADMING 7 (Planai) 104,0 MHz“.



2.3.2 Struktur und Beteiligungen

Der Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Stainach (ZVR-Zahl 553570376 bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen). Gemäß den Vereinsstatuten ist Vereinszweck die Förderung und Präsentation zeitgenössischer Kunst und Kulturformen sowie die Durchführung von Forschungsaufgaben und der Erwachsenenbildung dienenden wissenschaftlichen und künstlerischen Lehraufgaben sowie damit verbundenen Publikationen und Dokumentationen in den Bereichen zeitgenössischer Kunst und Kulturformen. Der Vereinszweck soll durch den Betrieb eines Lokalradios zur Schaffung einer breiteren Informations-, Kultur- und Meinungsvielfalt unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer Kunst- und Kulturformen und durch Beteiligung an inländischen und ausländischen Organisationen und Körperschaften zur Veranstaltung eines 24-Stunden-Hörfunkprogramms verwirklicht werden. § 18 der Vereinsstatuten sieht die Möglichkeit der Schaffung von Zweigvereinen mit eigener Rechtspersönlichkeit vor.

Organisatorisch ist neben der Generalversammlung, den Rechnungsprüfern und dem Schiedsgericht ein Vorstand eingerichtet, der sich aus der Obfrau, der deutschen Staatsangehörigen, Dorothee Steinbauer sowie den österreichischen Staatsangehörigen Wolfgang Dobrowsky (Obfrau-Stellvertreter), Mag. Helmut Günther (Kassier) und Dr. Michael Bauer (Schriftführer) zusammensetzt und dem die Leitung und Geschäftsführung des Vereins obliegt. Neben diesen Vorstandsmitgliedern gibt es keine weiteren ordentlichen Mitglieder des Vereins CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN.

Zum Betrieb des Lokalradios „Radio FreequENNS“ wurde am 29.03.2004 der Zweigverein KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS (ZVR-Zahl 124084478 bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen) mit Sitz in Liezen gegründet. Dieser ist seinerseits ein gemeinnütziger Verein mit (nahezu) identem Vereinszweck wie der Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN. Nach den Statuten des Zweigvereins KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS steht dieser zum CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN insofern in einem Abhängigkeitsverhältnis, als er den Betrieb eines Lokalradios durchführen und dabei die Ziele des Vereins CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN unterstützen und fördern soll. Die Statuten sehen in deren § 1 Abs. 5 ein Teilnahmerecht der Vorstandsmitglieder des Vereins CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN an den Generalversammlungen des Zweigvereins KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS vor.

Organisatorisch ist neben der Generalversammlung, der Rechnungsprüfer und dem Schiedsgericht ein Vorstand des Zweigvereins KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS eingerichtet, der sich aus dem Obmann Dr. Michael Bauer, dem Kassier Christian Haider und dem Schriftführer David Gruber zusammensetzt. Diesem obliegt insbesondere die Leitung und Unternehmensführung des Vereins.

Zwischen dem Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN und dem KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS wurde bereits am 23.11.2007 ein Kooperationsvertrag abgeschlossen, der Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen den Vereinen in Bezug auf die dem Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN erteilte Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Ennstal“ war. Am 03.11.2017 wurde ein – weitgehend inhaltsgleicher – Kooperationsvertrag zwischen den Vereinen abgeschlossen, der nunmehr Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen den Vereinen ist. Gemäß diesem Kooperationsvertrag ist der KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS mit der Durchführung des Radiobetriebes nach Maßgabe der Statuten der beiden Vereine unter Einhaltung des Kooperationsvertrages betraut. Der

Kooperationsvertrag sieht Informationsrechte des Vereins CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN und damit korrespondierend eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung durch den KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS vor. Der Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN ist durch den Kooperationsvertrag auch zur Teilnahme an Vorstandssitzungen und Generalversammlungen des KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS berechtigt. Weiters ist zugunsten des Vereins CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN ein Einberufungsrecht von Generalversammlungen des KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS vorgesehen und kommt dem Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN gegenüber den KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS ein Entscheidungsrecht zu. Bei Investitionen in technische Infrastruktur, in Studio und Studioeinrichtung sowie in Musikfiles/Musikcomputer bei einem Investitionsaufwand von über EURO 30.000,- steht dem Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN ein Vetorecht zu.

Der Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN ist an keinem in- oder ausländischen Medieninhaber beteiligt. Juristische Personen sind nicht Mitglied des Vereins CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN. Es liegen weiters keine Treuhandverhältnisse vor.

2.3.3 Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Dem Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN wurde mit Bescheid der KommAustria vom 19.12.2007, KOA 1.462/07-010, für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Raum Liezen“ erteilt. Durch eine Erweiterung des Versorgungsgebietes (Bescheid der KommAustria vom 22.12.2009, KOA 1.462/09-009) wurde das Versorgungsgebiet in „Ennstal“ umbenannt.

Bereits davor war der Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.462/6-RRB/97, iVm § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 Inhaber einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Raum Liezen“ bis zum 31.03.2008.

2.3.4 Geplantes Programm

Der Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN plant unter dem Namen „Radio FreequENNS“ ein – abgesehen von den von anderen Freien Radios übernommen Sendungen – eigengestaltetes, nichtkommerzielles, werbefreies 24-Stunden-Vollprogramm mit einer intensiven Einbindung der Hörer sämtlicher Altersgruppen im Versorgungsgebiet.

Insbesondere werden im Rahmen des offenen Zugangs Einzelpersonen, Institutionen, Schulen und in Medien häufig unterrepräsentative Gruppen eingeladen, die Hörer über aktuelle Entwicklungen in der Region zu informieren, etwa in Form von Info-Magazinen, Veranstaltungshinweisen, Lokalreportagen, Diskussionen, Literatursendungen, Sportnachrichten, Kunst und Kultur oder Musik verschiedener Genres.

Die im Rahmen des offenen Zugangs gestalteten moderierten Sendungen werden im Wesentlichen – abhängig vom Wochentag – von 07:00, 08:00 bzw. 09:00 bis 21:00, 22:00 bzw. 23:00 Uhr gesendet. In den Nachtstunden (abhängig vom Wochentag: ab 21:00, 22:00 bzw. 23:00 Uhr) bis 05:00 Uhr wird ein eigengestaltetes, unmoderiertes Musikprogramm gesendet. Daran schließt bis zum Beginn der moderierten Sendungen (ab 07:00, 08:00 bzw. 09:00 Uhr) das Musikprogramm „Just Good Music“ an, welches ebenfalls vom Antragsteller eigengestaltet ist.

Im vielfältigen Musikprogramm, das von den einzelnen Programmgestaltern im Rahmen des offenen Zugangs ausgewählt wird, sind etwa World Music, Oldies, Rock, Pop, Hip-Hop, Techno und Elektronik Music vertreten, wobei der Fokus auf heimische Interpreten gelegt wird.

Das Verhältnis von moderiertem bzw. vorprogrammiertem Programm zu automatisiertem/unmoderiertem Programm beträgt (bezogen auf den ganzen Tag) 35 zu 65. Das Verhältnis zwischen Wort- und Musikprogramm ist je nach Sendungstyp unterschiedlich. Musiksendungen weisen einen Wortanteil von etwa 20 bis 30 % auf, Themensendungen einen Wortanteil von etwa 70 bis 90 %.

Das Programmschema umfasst neben Abend-Musikschienen mit einem täglich wechselnden Musikschwerpunkt, beispielsweise werden donnerstags „Rock Classics“ bzw. sonntags „Jazz & World Music“ gespielt, auch Informationssendungen, wie die mehrmals wöchentlich ausgestrahlte Sendung „FQ Infopoint“, mit Berichten über soziale und kulturelle Projekte aus der Region, oder die Sendungen „Freequeens LiteraTouren“, „Vü Gfü“, „Freequenns Eventkalender“, „Neue Energie im Ennstal“, „RML on air“, „Das Rote Kreuz“, „Nationalparkradio“, die sich unter anderem als Service-Sendungen mit Informationen für die Bevölkerung des Sendgebietes verstehen. Es kommen soziale Themen, Gesundheit, Sport, alternative Energieformen, Regionalentwicklung, Bildung, Leben in der Region, Menschen aus der Region, Aktuelles aus der Regional- und Landespolitik, Veranstaltungshinweise sowie Wetter und Verkehrsinformationen vor. Auch die Wahl dieser Schwerpunkte soll den offenen Zugang des Programms widerspiegeln. Weiters gibt es teils moderierte Schwerpunktsendungen wie etwa jeweils am Freitag um 10:00 Uhr die Sendung „Steirische Roas“. Daneben werden Sendungen zu regionalen Themen gesendet, wie „Aus der Region, für die Region“.

Darüber hinaus werden durchschnittlich ca. sechs bis sieben Stunden wöchentlich Sendungen anderer Freier Radios ausgestrahlt. Hinzukommen gemeinsame Programmschwerpunkte mit den anderen Freien Radios, zwei bis dreimal jährlich ein ganzer Tag oder mitunter Sondersendungen von allen Freien Radios auf einen längeren Zeitraum verteilt.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

2.3.5 Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist der Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN insbesondere auf die bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet. Er hat im gegenständlichen Versorgungsgebiet seit rund zwanzig Jahren ein Hörfunkprogramm betrieben. Der Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN bzw. sein Zweigverein der KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS verfügt somit für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet bereits über die entsprechende personelle und organisatorische Infrastruktur.

Zum Radiobetrieb wurde vom Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN der Zweigverein KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS gegründet, der aufgrund des zwischen den beiden Vereinen geschlossenen Kooperationsvertrages den Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN bei der Ausübung der Zulassung unterstützt und insbesondere den Radiobetrieb durchführt. Dabei steht der KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN und wird durch den Kooperationsvertrag sichergestellt, dass die Letztverantwortung beim Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN als Zulassungsinhaber liegt.

Personal, Räumlichkeiten und technische Hilfsmittel zum Radiobetrieb werden vom KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS bestellt.

Am Sitz des KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS in Liezen befindet sich das Studio mit Büro-, Archiv-, und Kommunikationsräumen.

„Radio FreequENNS“ wird von den Vorstandsmitgliedern des KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS, die allesamt im Rahmen des bisherigen Betriebs von „Radio FreequENNS“ auf jahrelange Radio-Erfahrung zurückgreifen können, betrieben.

Obmann des KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS ist Dr. Michael Bauer, Rechtsanwalt in Liezen. Ihm obliegt vor allem die rechtliche Beratung des Senders.

Der technische Bereich wird von David Gruber verantwortet, der diese Tätigkeit bereits zuvor für den Antragsteller übernommen hat. Mariana Olvera-Colin unterstützt David Gruber als technische Assistentin.

Der Kassier des Vorstandes des KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS Christian Haider betreut die kaufmännischen Angelegenheiten von „Radio FreequENNS“. Für die Lokalredaktion sind Roland Schweiger und Stefan Berner zuständig. Der freie Mitarbeiter Thomas Hein ist teilweise redaktionell tätig (Bereiche Kunst und Kultur) und betreut Projekte und das Schulradio.

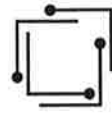
Die Bereiche Programmkoordination, Administration und Aus- und Weiterbildung zählen zu den Aufgabenbereichen von Hilde Unterberger, die diese Funktion seit vielen Jahren für „Radio FreequENNS“ ausgeübt hat.

Dem Programmkonzept folgend werden die Sendungen in Zusammenarbeit mit freien Radiomachern gestaltet, die unentgeltlich tätig sind. Derzeit sind dies etwa 45 aus dem Versorgungsgebiet stammende Personen, die mit dem KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS eine Sendevereinbarung abgeschlossen haben und von diesem technisch, rechtlich und redaktionell geschult werden.

2.3.6 Finanzielle Voraussetzungen

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen legte der Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN eine Planrechnung für die Jahre 2017 bis 2020 vor, aus welcher sich ergibt, dass der Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN ein ausgeglichenes Betriebsergebnis erwartet. In der Planrechnung geht der Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN davon aus, im gegenständlichen Versorgungsgebiet jährlich Einnahmen in der Höhe von EUR 169.199,- erwirtschaften zu können, wobei sich diese Summe insbesondere aus Bundes- und Landesförderungen zusammensetzt. Demgegenüber rechnet der Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN mit jährlichen Ausgaben in der Höhe von EUR 169.199,-, die sich aus den maßgeblichen Positionen Personalkosten, „Miete“ und „Miete Sender“ zusammensetzen.

Aus dem vorgelegten Jahresabschluss zum 31.12.2016 ergibt sich ein Bilanzgewinn in der Höhe von EUR 9.852,52. Es bestehen derzeit keine Verbindlichkeiten gegenüber der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG. Zugunsten des Vereins CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN bzw. des den Rundfunkbetrieb durchführenden Zweigvereins KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS bestehen langfristige Förderverträge mit der Stadtgemeinde Liezen und mit dem Land Steiermark.



Auch bei der RTR-GmbH wird jährlich aus dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks eine Förderung beantragt. Die Dauerschuldverhältnisse des Antragstellers (Studiomiete, technische Infrastruktur, Zugang zur Sendeanlage) sind vertraglich abgesichert. Mit Rücksicht auf den bestehenden Sendebetrieb ist mit keinen Anfangsinvestitionen zu rechnen.

2.3.7 Technisches Konzept

Das vom Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

2.4 Stellungnahmen der Landesregierungen

2.4.1 Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

In ihrer Stellungnahme vom 15.09.2017 führte die Steiermärkische Landesregierung aus, dass aufgrund eines einzigen Antrags eine (inhaltliche) Stellungnahme nicht erforderlich sei.

2.4.2 Stellungnahme der Salzburger Landesregierung

In ihrer Stellungnahme vom 15.09.2017 führte die Salzburger Landesregierung aus, dass sie keine Einwände gegen die Erteilung einer Zulassung an den Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN erhebt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Parteiantrag, den ergänzenden Schriftsätzen und den zitierten Akten der KommAustria.

Die festgestellten Vereinsverhältnisse ergeben sich aus dem Antrag sowie dem zentralen Vereinsregister. Die Feststellungen zu den ordentlichen Mitgliedern des Antragstellers ergeben sich aus dem ergänzenden Schriftsatz vom 24.08.2017.

Das Antragsvorbringen, auf welchem die getroffenen Feststellungen in Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, ist glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts, zur technischen Reichweite des Versorgungsgebietes „Ennstal“ und den im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 18.07.2017.

Der Inhalt der Stellungnahmen der betreffenden Landesregierungen ergibt sich aus den entsprechenden Schreiben der Landesregierungen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1 Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 12.04.2017 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) das Versorgungsgebiet „Ennstal“ mit den Übertragungskapazitäten „ADMONT 3 (Klosterkogel) 103,0 MHz“, „LIEZEN (Salberg) 100,8 MHz“ und „SCHLADMING 7 (Planai) 104,0 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 PrR-G ausgeschrieben.

4.2 Rechtzeitigkeit des Antrags

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

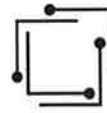
Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 19.06.2017 um 13:00 Uhr. Der Antrag des Antragstellers langte rechtzeitig innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3 Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G und § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;
 - b) [...]

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten



Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

4.3.1 Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 PrR –G

Der Antragsteller hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G (§ 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G) vorliegen.

4.3.2 Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

§§ 7 und 8 PrR-G lauten:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

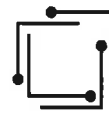
(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

Ausschlussgründe

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*



2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
3. *den Österreichischen Rundfunk,*
4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Der Antragsteller hat seinen Sitz im Inland. Die Vorstandsmitglieder des Vereins CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN sind deutsche bzw. österreichische Staatsangehörige. Die Voraussetzungen des § 7 PrR-G sind gegeben.

Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Es liegt ferner kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

4.3.3 Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„Beteiligungen von Medieninhabern

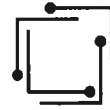
§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
- 2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*
- 3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.*

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,



1. *die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
2. *bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
3. *bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Der Antragsteller verfügt neben seiner am 01.04.2018 auslaufenden aktuellen Zulassung für das Versorgungsgebiet „Ennstal“ über keine weitere Hörfunkzulassung und sind ihm auch keine weiteren Versorgungsgebiete zuzurechnen, sodass keine Konstellation gegeben ist, die einen Ausschlussgrund nach § 9 Abs. 1 PrR-G bilden würde.

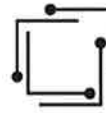
Auch die nach § 9 Abs. 2 PrR-G zu beachtenden Zulässigkeitsvoraussetzungen für Medienverbünde sind beim Antragsteller gewahrt, da kein einem allfälligen Medienverbund zurechenbares weiteres Versorgungsgebiet besteht und insoweit kein Sachverhalt vorliegt, der die Erteilung einer Zulassung an den Antragsteller nach den Kriterien gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 iVm § 9 Abs. 4 PrR-G unzulässig machen würde.

Es liegt auch keine Mitgliedschaft eines Medieninhabers im Sinne des § 9 Abs. 5 PrR-G vor.

Es liegt somit kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

4.3.4 Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahren trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht⁹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.



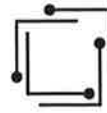
Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039, VwGH 16.12.2008, 2008/11/0170, VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120).

Der Antragsteller hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet verwiesen. Weiters verweist der Antragsteller auf die langjährige Radioerfahrung der im Vorstand des Zweigvereins vertretenen Personen.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der derzeit bestehenden Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erfüllt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorliegen.

Der Antragsteller sendet im gegenständlichen Versorgungsgebiet seit rund zwanzig Jahren ein 24-Stunden-Vollprogramm. Unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen (technische Infrastruktur, Personal und redaktionelle Organisation) und unter Einbeziehung der dadurch gewonnen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass der Antragsteller die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch für weitere zehn Jahre erbringt. Der Antragsteller verweist insbesondere auf die Gründung des Zweigvereins KUNST- UND MEDIENVEREIN FREQUENNS, der aufgrund seiner Statuten sowie des Kooperationsvertrages den Radiobetrieb durchführt, wobei aufgrund des Kooperationsvertrages gewährleistet ist, dass dem Antragsteller die Letztverantwortung und Letztentscheidung obliegt. Die vom Antragsteller namhaft gemachten verantwortlichen Personen und deren fachliche Qualifikation bieten in fachlicher und organisatorischer Hinsicht ausreichend Gewähr für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

Hinsichtlich des Vorliegens der finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung des geplanten Hörfunkprogramms hat die Behörde ihrer Beurteilung den Finanzplan zu Grunde gelegt. Aus dem Finanzplan ergibt sich, dass der Antragsteller ein ausgeglichenes Betriebsergebnis erwartet. Einnahmenseitig werden insbesondere verschiedenen Förderungen erwähnt und ist im Verfahren kein Grund aufgetaucht, dass diese in Zukunft nicht weitergewährt werden würden. Die Personalkosten sind mit der Organisation als gemeinnütziger Verein und der unentgeltlichen Tätigkeit der Radiomacher als gering anzusehen, sodass insgesamt die Finanzierung des



Sendebetriebs glaubwürdig erscheint. Die Unterlagen sind insgesamt schlüssig und vermitteln – unter Berücksichtigung, dass der Antragsteller bereits Zulassungsinhaber im gegenständlichen Versorgungsgebiet ist und der Finanzplan daher nur als Fortführung des laufenden Geschäftsbetriebes zu sehen ist – den Eindruck einer realistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im gegenständlichen Versorgungsgebiet durch den Antragsteller.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers, zumal er diese auch in den vergangenen zwanzig Jahren unter Beweis gestellt hat.

4.4 Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Der Antragsteller hat sein in Aussicht genommenes Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters hat er ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle der Erteilung einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

4.5 Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 sowie VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

- 1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*
- 2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.*

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

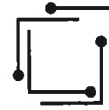
Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der KommAustria zum Entscheidungspunkt nur der Antrag des Antragstellers vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

4.6 Stellungnahmen der Steiermärkischen und der Salzburger Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„Stellungnahmerecht



§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (ErlRV 401 BlgNR 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Steiermärkische Landesregierung hat eine Stellungnahme dahingehend abgegeben, dass vor dem Hintergrund, dass lediglich der Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN einen Antrag eingebracht hat, keine Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung erforderlich sei. Da die Steiermärkische Landesregierung somit keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben hat, kann diese im Rahmen des Zulassungsverfahrens auch keine Berücksichtigung finden.

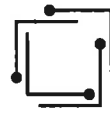
Die Salzburger Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme vorgebracht, dass sie keine Einwände gegen die Erteilung einer Zulassung an den einzigen verfahrensgegenständlichen Antragsteller erhebt.

4.7 Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Ennstal“ endet am 01.04.2018 (Bescheid der KommAustria vom 19.12.2007, KOA 1.462/07-010), sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 02.04.2018 zu erteilen ist.

4.8 Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung



dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.9 Versorgungsgebiet, Übertragungskapazität und Bewilligung der Funkanlagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

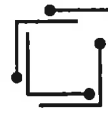
Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Dementsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „ADMONT 3 (Klosterkogel) 103,0 MHz“, „LIEZEN (Salberg) 100,8 MHz“ und „SCHLADMING 7 (Planai) 104,0 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechenden Bewilligungen für die Funkanlagen zu erteilen (Spruchpunkt 3.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (ErlRV 401 BgNR 21. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet das steirische Ennstal in etwa zwischen Mandling und Weng im Gesäuse.

4.10 Auflage bezüglich der Vorlage von Änderungen des Kooperationsvertrages

Gemäß § 3 Abs. 4 PrR-G ist die Zulassung außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar. Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung der Programmhoheit des Rundfunkveranstalters und auf die Programmgestaltung durch den den Sendebetrieb durchführenden Zweigverein war die Auflage gemäß Spruchpunkt 2. vorzuschreiben, um zu gewährleisten, dass allfällige Änderungen des Kooperationsvertrages vom 03.11.2017 der Behörde bekannt gemacht werden und die Zulassung nicht durch eine Umgestaltung des Kooperationsvertrages im Sinn einer Einschränkung der Rechte des Vereins CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN übertragen werden kann.

Durch den Kooperationsvertrag werden dem Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN, neben der Möglichkeit Informationsrechte und Kontrollrechte auszuüben, jene rechtlichen Mittel zur Verfügung gestellt in Entscheidungen des KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS, die unter anderem Fragen der Programmhoheit betreffen, eingreifen zu können. Vor diesem Hintergrund hat die Behörde ein rechtliches Interesse an der Kenntnis von Änderung des Kooperationsvertrages, das mit der Erteilung der Auflage zu sichern war.



Durch diese Auflage wird die Behörde in die Lage versetzt, auch weiterhin beurteilen zu können, dass die Programmhöhe beim Antragsteller verbleibt und keine Übertragung der Zulassung stattfindet.

4.11 Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,–.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 4.).

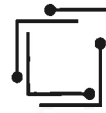
4.12 Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden aufschiebende Wirkung; gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid jedoch ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Die derzeit vom Antragsteller ausgeübte Zulassung endet am 01.04.2018 durch Zeitablauf. Der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher ein dringendes öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung. Im vorliegenden Fall würde mangels anderer Antragsteller auch nicht in die Interessen anderer Parteien eingegriffen werden. Es war daher unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses iSd § 13 Abs. 2 VwGVG dringend geboten, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid auszusprechen (Spruchpunkt 5.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung



Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.462/17-009“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 18. Dezember 2017

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN, p.A. Dr. Sieglinde Lindmayr, Dr. Michael Bauer, Dr. Günter Secklehner
Rechtsanwalts-OG, Pyhrnstraße 1, 8940 Liezen, per RSb

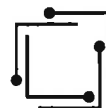
In Kopie:

1. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, per E-Mail
2. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, per E-Mail
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
4. RFFM im Haus
5. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, per E-Mail
6. Amt der Salzburger Landesregierung, per E-Mail



Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.462/17-009

1	Name der Funkstelle	ADMONT 3																																																																																																																																			
2	Standort	Klosterkogel																																																																																																																																			
3	Lizenzinhaber	Culturcentrum Wolkenstein																																																																																																																																			
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																			
5	Sendefrequenz in MHz	103,00																																																																																																																																			
6	Programmname	Radio Freequenns																																																																																																																																			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E27 06			47N34 12		WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	698																																																																																																																																			
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	15																																																																																																																																			
10	Senderausgangsleistung in dBW	16,8																																																																																																																																			
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0																																																																																																																																			
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																			
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																			
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																			
15	Polarisation	V																																																																																																																																			
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"><tr><td>Grad</td><td>0</td><td>10</td><td>20</td><td>30</td><td>40</td><td>50</td></tr><tr><td>dBW H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>dBW V</td><td>17,0</td><td>16,9</td><td>16,9</td><td>16,9</td><td>16,9</td><td>16,9</td></tr><tr><td>Grad</td><td>60</td><td>70</td><td>80</td><td>90</td><td>100</td><td>110</td></tr><tr><td>dBW H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>dBW V</td><td>16,7</td><td>16,4</td><td>15,8</td><td>15,1</td><td>14,2</td><td>13,1</td></tr><tr><td>Grad</td><td>120</td><td>130</td><td>140</td><td>150</td><td>160</td><td>170</td></tr><tr><td>dBW H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>dBW V</td><td>12,0</td><td>10,8</td><td>9,7</td><td>9,0</td><td>8,6</td><td>8,4</td></tr><tr><td>Grad</td><td>180</td><td>190</td><td>200</td><td>210</td><td>220</td><td>230</td></tr><tr><td>dBW H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>dBW V</td><td>8,4</td><td>8,4</td><td>8,6</td><td>9,0</td><td>9,7</td><td>10,8</td></tr><tr><td>Grad</td><td>240</td><td>250</td><td>260</td><td>270</td><td>280</td><td>290</td></tr><tr><td>dBW H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>dBW V</td><td>12,0</td><td>13,1</td><td>14,2</td><td>15,1</td><td>15,8</td><td>16,4</td></tr><tr><td>Grad</td><td>300</td><td>310</td><td>320</td><td>330</td><td>340</td><td>350</td></tr><tr><td>dBW H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>dBW V</td><td>16,7</td><td>16,9</td><td>16,9</td><td>16,9</td><td>16,9</td><td>16,9</td></tr></table>						Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	17,0	16,9	16,9	16,9	16,9	16,9	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	16,7	16,4	15,8	15,1	14,2	13,1	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	12,0	10,8	9,7	9,0	8,6	8,4	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	8,4	8,4	8,6	9,0	9,7	10,8	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	12,0	13,1	14,2	15,1	15,8	16,4	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	16,7	16,9	16,9	16,9	16,9	16,9
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	17,0	16,9	16,9	16,9	16,9	16,9																																																																																																																															
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	16,7	16,4	15,8	15,1	14,2	13,1																																																																																																																															
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	12,0	10,8	9,7	9,0	8,6	8,4																																																																																																																															
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	8,4	8,4	8,6	9,0	9,7	10,8																																																																																																																															
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	12,0	13,1	14,2	15,1	15,8	16,4																																																																																																																															
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	16,7	16,9	16,9	16,9	16,9	16,9																																																																																																																															
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																				
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																	
	gem. EN 62106 Annex D	A	9	61																																																																																																																																	
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																				
20	Art der Programmmittelbringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Leitung																																																																																																																																				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	O ja	☒ nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																	
22	Bemerkungen																																																																																																																																				



Beilage 2 zum Bescheid KOA 1.462/17-009

1	Name der Funkstelle	LIEZEN																																																																																																																																			
2	Standort	Salberg																																																																																																																																			
3	Lizenzinhaber	Culturzentrum Wolkenstein																																																																																																																																			
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																			
5	Sendefrequenz in MHz	100,80																																																																																																																																			
6	Programmname	Radio Freequenns																																																																																																																																			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E15 31			47N34 15		WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	912																																																																																																																																			
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	16																																																																																																																																			
10	Senderausgangsleistung in dBW	26,5																																																																																																																																			
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	27,5																																																																																																																																			
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																			
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																			
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																			
15	Polarisation	H																																																																																																																																			
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"><tr><td>Grad</td><td>0</td><td>10</td><td>20</td><td>30</td><td>40</td><td>50</td></tr><tr><td>dBW H</td><td>10,6</td><td>10,6</td><td>11,1</td><td>10,6</td><td>13,4</td><td>15,7</td></tr><tr><td>dBW V</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Grad</td><td>60</td><td>70</td><td>80</td><td>90</td><td>100</td><td>110</td></tr><tr><td>dBW H</td><td>16,0</td><td>15,9</td><td>17,6</td><td>21,0</td><td>23,7</td><td>25,9</td></tr><tr><td>dBW V</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Grad</td><td>120</td><td>130</td><td>140</td><td>150</td><td>160</td><td>170</td></tr><tr><td>dBW H</td><td>27,0</td><td>27,5</td><td>27,5</td><td>26,4</td><td>24,5</td><td>24,1</td></tr><tr><td>dBW V</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Grad</td><td>180</td><td>190</td><td>200</td><td>210</td><td>220</td><td>230</td></tr><tr><td>dBW H</td><td>24,4</td><td>24,4</td><td>24,1</td><td>24,5</td><td>26,4</td><td>27,5</td></tr><tr><td>dBW V</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Grad</td><td>240</td><td>250</td><td>260</td><td>270</td><td>280</td><td>290</td></tr><tr><td>dBW H</td><td>27,5</td><td>27,0</td><td>25,9</td><td>23,7</td><td>21,0</td><td>17,6</td></tr><tr><td>dBW V</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Grad</td><td>300</td><td>310</td><td>320</td><td>330</td><td>340</td><td>350</td></tr><tr><td>dBW H</td><td>15,9</td><td>16,0</td><td>15,7</td><td>13,4</td><td>10,6</td><td>11,1</td></tr><tr><td>dBW V</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>						Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	10,6	10,6	11,1	10,6	13,4	15,7	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	16,0	15,9	17,6	21,0	23,7	25,9	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	27,0	27,5	27,5	26,4	24,5	24,1	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	24,4	24,4	24,1	24,5	26,4	27,5	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	27,5	27,0	25,9	23,7	21,0	17,6	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	15,9	16,0	15,7	13,4	10,6	11,1	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																															
dBW H	10,6	10,6	11,1	10,6	13,4	15,7																																																																																																																															
dBW V																																																																																																																																					
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																															
dBW H	16,0	15,9	17,6	21,0	23,7	25,9																																																																																																																															
dBW V																																																																																																																																					
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																															
dBW H	27,0	27,5	27,5	26,4	24,5	24,1																																																																																																																															
dBW V																																																																																																																																					
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																															
dBW H	24,4	24,4	24,1	24,5	26,4	27,5																																																																																																																															
dBW V																																																																																																																																					
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																															
dBW H	27,5	27,0	25,9	23,7	21,0	17,6																																																																																																																															
dBW V																																																																																																																																					
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																															
dBW H	15,9	16,0	15,7	13,4	10,6	11,1																																																																																																																															
dBW V																																																																																																																																					
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																				
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																	
	gem. EN 62106 Annex D	A	9	61																																																																																																																																	
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																				
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Leitung																																																																																																																																				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	O ja	☒ nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																	
22	Bemerkungen																																																																																																																																				



Beilage 3 zum Bescheid KOA 1.462/17-009

1	Name der Funkstelle	SCHLADMING 7																																																																																																																																			
2	Standort	Planai																																																																																																																																			
3	Lizenzinhaber	Culturcentrum Wolkenstein																																																																																																																																			
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																			
5	Sendefrequenz in MHz	104,00																																																																																																																																			
6	Programmname	Radio Freequenns																																																																																																																																			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E43 01		47N22 43	WGS84																																																																																																																																
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1558																																																																																																																																			
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	25																																																																																																																																			
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,3																																																																																																																																			
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	19,0																																																																																																																																			
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																			
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																			
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																			
15	Polarisation	V																																																																																																																																			
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"><tr><td>Grad</td><td>0</td><td>10</td><td>20</td><td>30</td><td>40</td><td>50</td></tr><tr><td>dBW H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>dBW V</td><td>18,9</td><td>18,9</td><td>18,9</td><td>18,9</td><td>18,7</td><td>18,4</td></tr><tr><td>Grad</td><td>60</td><td>70</td><td>80</td><td>90</td><td>100</td><td>110</td></tr><tr><td>dBW H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>dBW V</td><td>17,8</td><td>17,1</td><td>16,2</td><td>15,1</td><td>14,0</td><td>12,8</td></tr><tr><td>Grad</td><td>120</td><td>130</td><td>140</td><td>150</td><td>160</td><td>170</td></tr><tr><td>dBW H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>dBW V</td><td>11,7</td><td>11,0</td><td>10,6</td><td>10,4</td><td>10,4</td><td>10,4</td></tr><tr><td>Grad</td><td>180</td><td>190</td><td>200</td><td>210</td><td>220</td><td>230</td></tr><tr><td>dBW H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>dBW V</td><td>10,6</td><td>11,0</td><td>11,7</td><td>12,8</td><td>14,0</td><td>15,1</td></tr><tr><td>Grad</td><td>240</td><td>250</td><td>260</td><td>270</td><td>280</td><td>290</td></tr><tr><td>dBW H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>dBW V</td><td>16,2</td><td>17,1</td><td>17,8</td><td>18,4</td><td>18,7</td><td>18,9</td></tr><tr><td>Grad</td><td>300</td><td>310</td><td>320</td><td>330</td><td>340</td><td>350</td></tr><tr><td>dBW H</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>dBW V</td><td>18,9</td><td>18,9</td><td>18,9</td><td>18,9</td><td>19,0</td><td>18,9</td></tr></table>						Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	18,9	18,9	18,9	18,9	18,7	18,4	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	17,8	17,1	16,2	15,1	14,0	12,8	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	11,7	11,0	10,6	10,4	10,4	10,4	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	10,6	11,0	11,7	12,8	14,0	15,1	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	16,2	17,1	17,8	18,4	18,7	18,9	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	18,9	18,9	18,9	18,9	19,0	18,9
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	18,9	18,9	18,9	18,9	18,7	18,4																																																																																																																															
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	17,8	17,1	16,2	15,1	14,0	12,8																																																																																																																															
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	11,7	11,0	10,6	10,4	10,4	10,4																																																																																																																															
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	10,6	11,0	11,7	12,8	14,0	15,1																																																																																																																															
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	16,2	17,1	17,8	18,4	18,7	18,9																																																																																																																															
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																															
dBW H																																																																																																																																					
dBW V	18,9	18,9	18,9	18,9	19,0	18,9																																																																																																																															
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																				
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																	
	gem. EN 62106 Annex D	A	9	61																																																																																																																																	
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																				
20	Art der Programmmittelbringung (bei Ballempfang Mutterstation und Frequenz) LIEZEN 100,8 MHz																																																																																																																																				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	☐ ja	☒ nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																	
22	Bemerkungen																																																																																																																																				